

**Satzung  
der Stadt Spenge  
über die Festlegung der Gebietszonen und  
der Höhe des Geldbetrages  
für die Ablösung von  
Stellplatzverpflichtungen**

**vom 10.11.1980**

**Inhaltsübersicht**

Präambel

- |     |                            |
|-----|----------------------------|
| § 1 | Räumlicher Geltungsbereich |
| § 2 | Ablösebetrag               |
| § 3 | Inkrafttreten              |

# **Satzung der Stadt Spenge über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 64 Abs. 7 der Landesbauordnung**

**vom 10. November 1980**

Der Rat der Stadt Spenge hat in seiner Sitzung am 23.10.1980 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert am 01.10.1979 (GV NW S. 594) und des § 64 Abs. 7 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 15.07.1976 (GV NW S. 264) folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

- (1) Die Stadt Spenge legt folgende Gebietszone nach § 64 Abs. 7 BauO NW fest: **O r t s k e r n**  
(umfassend die Bereiche zwischen Ravensberger Straße im Norden, ehem. Kleinbahntrasse im Süden und Lange Straße im Westen einschl. der Grundstücke an der Westseite der „Lange Straße“).
- (2) Die Abgrenzung der Gebietszone ist in dem beigefügten Plan (Nr. 1 vom 06.05.1980, Maßstab 1 : 5.000) durch farbige Umrandung dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 2**

Unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz auf 1.920,00 Euro festgesetzt.

## **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung des Vomhundertsatzes bei der Herstellung von Stellplätzen und Garagen nach § 64, 7 LBO vom 12.05.1976 außer Kraft.

Der Plan gemäß § 2 Abs. 2 liegt ab sofort im Rathaus, Zimmer Nr. 16, während der Dienststunden (montags bis freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr und außerdem mittwochs von 13.30 bis 16.30 Uhr und donnerstags von 13.30 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Plan wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die vorstehende Satzung wird unter Hinweis auf den § 4 Abs. 4, 5 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Spenge öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 4 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Satzung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher geprüft und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Spenge, den 10.11.1980

(Obermann)  
Bürgermeister

Anlage zur Satzung:

Plan Nr. 1 vom 06.05.1980  
Maßstab 1 : 5.000

